

Allgemeine Geschäftsbedingungen der naturgartenleben gmbh

1 Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für sämtliche Verträge, Lieferungen und Leistungen der **naturgartenleben GmbH, Dammweg 55a, 3053 Münchenbuchsee** (nachfolgend „Unternehmer“), gegenüber ihren Kunden.

Abweichende oder ergänzende Bedingungen des Kunden sind nur verbindlich, wenn sie vom Unternehmer ausdrücklich und schriftlich anerkannt werden

2 Vertragsgegenstand

Der Unternehmer erbringt Leistungen in den Bereichen:

- Planung und Gestaltung von Aussenräumen
- Bauleitung und Koordination von Drittunternehmen
- Beratungen zu Garten- und Natur- und Umweltthemen
- Garten- und Landschaftsbau
- Garten- und Arealpflege
- Ökologische Landschaftspflege
- Schulungen im Natur- und Umweltbereich
- Pflanzarbeiten
- Handel mit diesbezüglichen Waren aller Art

Der konkrete Leistungsumfang ergibt sich aus der jeweiligen Offerte, dem Vertrag oder der Auftragsbestätigung.

3 Offerten und Vertragsabschluss

Offerten sind, sofern nicht anders vermerkt, **60 Tage gültig**.

Ein Vertrag kommt zustande durch:

- schriftliche Auftragsbestätigung,
- Unterzeichnung eines Werk- oder Dienstleistungsvertrages oder
- konkludentes Handeln (z. B. Arbeitsbeginn).

4 Planung und landschaftsarchitektonische Leistungen

Planungs-, Entwurfs- und Konzeptleistungen werden – sofern nicht anders vereinbart – **separat vergütet**. (Ansatz: 130.- CHF/h)

Alle Pläne, Skizzen, Visualisierungen, Kostenschätzungen und Konzepte bleiben **geistiges Eigentum des Unternehmers** und dürfen ohne schriftliche Zustimmung weder weitergegeben noch anderweitig verwendet werden.

Kostenschätzungen basieren auf Erfahrungswerten und stellen **keine verbindlichen Kostengarantien** dar.

5 Mitwirkungspflichten des Kunden

Der Kunde verpflichtet sich:

- alle erforderlichen Informationen rechtzeitig bereitzustellen,
- Zugänge zum Grundstück sicherzustellen,
- Leitungspläne (Strom, Wasser, Gas, Abwasser etc.) vollständig offenzulegen,
- notwendige Bewilligungen rechtzeitig einzuholen, sofern nichts anderes vereinbart ist

Mehrkosten aufgrund unvollständiger oder falscher Angaben gehen zulasten des Kunden.

6 Ausführung der Arbeiten

Für die Ausführung sind die entsprechenden SIA-Normen verbindlich. Im Weiteren gilt die SIA-Norm 118.

Die Arbeiten werden vom Unternehmer nach Plan des Unternehmers oder nach Angaben des Kunden ausgeführt. Der Unternehmer ist berechtigt, Teilleistungen durch Subunternehmer ausführen zu lassen. Die Kunden sind darüber rechtzeitig zu informieren.

Witterungs-, Boden- oder behördlich bedingte Verzögerungen berechtigen zu einer angemessenen Anpassung der Ausführungsfristen, ohne Anspruch auf Schadenersatz.

7 Abnahme

Nach Abschluss der Arbeiten erfolgt eine Abnahme gemeinsam mit dem Kunden oder gilt als erfolgt, wenn:

- der Kunde die Leistung nutzt oder
- innert 60 Tagen keine schriftlichen Mängel gerügt werden.

Unwesentliche Mängel berechtigen nicht zur Verweigerung der Abnahme.

8 Preise und Zahlungsbedingungen

Alle Preise verstehen sich in **CHF exkl. MWST**, sofern nicht anders angegeben.

Rechnungen sind innert **30 Tagen netto** zahlbar.

Akontorechnungen sind **innert 10 Tagen netto** zahlbar.

Bei Zahlungsverzug behält sich der Unternehmer vor:

- Verzugszinsen gemäss OR zu erheben,
- Mahngebühren zu verlangen,
- laufende Arbeiten zu unterbrechen.

Abschlags- oder Teilrechnungen sind zulässig. Bei einem Auftragsvolumen von über CHF 10'000.- werden bei Arbeitsbeginn 50% der offerierten Kosten als Akonto-Forderung fällig.

Offerten und Kostenvoranschläge sind bei Auftragserteilung im vereinbarten Werkpreis enthalten.

Erfolgt keine Auftragserteilung, wird der Aufwand für die Erstellung von Offerten und

Kostenvoranschlägen gemäss nachfolgender Regelung in Rechnung gestellt:

- | | |
|---|---------------|
| – Offerten zwischen CHF 0.- und CHF 2'500.- | = CHF 200.- |
| – Offerten zwischen CHF 2'500.- und CHF 10'000.- | = CHF 350.- |
| – Offerten zwischen CHF 10'000.- und CHF 20'000.- | = CHF 500.- |
| – Offerten zwischen CHF 20'000.- und CHF 50'000.- | = CHF 750.- |
| – Offerten über CHF 50'000.- | = CHF 1'000.- |

9 Pflanzen und Naturprodukte

Der Unternehmer hat die Kunden auf Verlangen über die Herkunft der zugeführten Materialien zu informieren.

Pflanzen sind Naturprodukte. Abweichungen in:

- Wuchs,
- Farbe,
- Form,
- Grösse

stellen **keinen Mangel** dar.

Eine Garantiepflcht für Ansaaten und Bepflanzungen besteht nur, wenn Lieferung, Pflanzung/Saat und insbesondere Pflege der Saat-/ resp. Pflanzfläche vollständig durch den Unternehmer ausgeführt wurden.

10 Gewährleistung

Die Gewährleistung richtet sich nach den Bestimmungen des **Schweizerischen Obligationenrechts (OR)**.

Offensichtliche Mängel sind innert **10 Tagen nach Abnahme** schriftlich zu melden, verdeckte Mängel unverzüglich nach Entdeckung.

Bei berechtigten Mängeln hat der Unternehmer das Recht auf **Nachbesserung**. Wandlung oder Minderung sind ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig.

Eine Garantiepflcht für Geländeabsenkungen nach Auffüllungen über 50cm besteht nur, wenn die Auffüllungsarbeiten vollständig durch den Unternehmer ausgeführt wurden.

11 Haftung

Der Unternehmer haftet nur für Schäden, die auf **vorsätzliches oder grobfahrlässiges Verhalten** zurückzuführen sind.

Die Haftung für:

- indirekte Schäden,
- Folgeschäden,
- entgangenen Gewinn

ist ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig.

Für Schäden an bestehenden Anlagen infolge ungenügender Pläne von Kunden oder Drittparteien oder unbekannter Leitungen wird keine Haftung übernommen.

12 Pflegeleistungen

Pflegeverträge gelten als Dienstleistungsverträge. Ein bestimmter Erfolg (z. B. Pflanzenentwicklung) wird nicht geschuldet.

Witterungs- oder naturbedingte Veränderungen gelten nicht als Leistungsfehler.

13 Höhere Gewalt

Ereignisse wie Naturkatastrophen, extreme Witterung, behördliche Anordnungen, Pandemien oder Lieferengpässe entbinden den Unternehmer für deren Dauer von der Leistungspflicht.

14 Datenschutz

Personenbezogene Daten werden ausschliesslich zur Vertragsabwicklung verwendet und gemäss den geltenden Datenschutzbestimmungen behandelt.

15 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Es gilt **ausschliesslich schweizerisches Recht**.
Gerichtsstand ist **Münchenbuchsee**.

16 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.